



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Abteilung Planung
Herr Wilkes
Möhlstraße 27
68155 Mannheim

Karlsruhe 13.08.2025
Name Hanne Mutter
Durchwahl 0721 926-6223

Aktenzeichen RPK17-3871-41/3/1
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Barrierefreier Ausbau der Haltestellen "Biethsstraße" und "Burgstraße" mit Ausbau und Umgestaltung der Dossenheimer Landstraße, Planänderung nach § 76 LVwVfG, § 28 PBefG**

Hier: Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Ihr Antrag vom 01.07.2025

Sehr geehrter Herr Wilkes,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die beantragte Planänderung in o. g. Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung:

I.

Mit Beschluss vom 30.03.2023 (Az. RPK17-3871-1 / 17-3871.1-HSB/58) hat das Regierungspräsidium Karlsruhe, Planfeststellungsbehörde, den barrierefreien Ausbau der Haltestellen "Biethsstraße" und "Burgstraße" mit Ausbau und Umgestaltung der Dossenheimer Landstraße zwischen Hans-Thoma-Platz und Fritz-Frey-Straße

in Heidelberg planfestgestellt. Gegenstand des festgestellten Plans ist insbesondere die Erneuerung und Optimierung der Gleisanlagen und der Lichtsignalanlagen, der barrierefreie Ausbau der Haltestellen „Biethsstraße“ und „Burgstraße“ sowie die Umgestaltung der Dossemheimer Landstraße im gesamten Planungsabschnitt mit Neuordnung und Festlegung des Straßenquerschnitts zur Verbesserung des Verkehrsflusses.

Der Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 27.07.2023 bestandskräftig. Das Bauvorhaben ist noch nicht fertiggestellt.

Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (nachfolgend: Vorhabenträgerin) beantragte mit Schreiben vom 01.07.2025 (E-Mail zugegangen am 02.07.2025) eine 1. Planänderung nach § 76 LVwVfG sowie die Prüfung, ob für das nachfolgend beschriebene Änderungsvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Mit dem Planänderungsantrag wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Arbeitshilfe für die behördliche Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht von Schienenprojekten
- Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung nach § 76 LVwVfG
- Lagepläne
- Stellungnahme FCP IBU GmbH zu Schwingungs- und Schalltechnischen Untersuchungen
- Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart, Technische Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt mit der Änderung den Einbau eines zusätzlichen Gleiswechsels zwischen der Haltestelle „Burgstraße“ und der Systemgrenze BOStrab/ESBO. Die Änderungsmaßnahme befindet sich im Kreuzungsbereich des motorisierten Individualverkehrs mit der Bahn, welcher im Zuge der bereits planfestgestellten Baumaßnahme mit Gleiskonstruktionen und durch den Straßenbau umgebaut wird.

Der Gleiswechsel ist parallel zur Einfahrweiche in die Kehranlange vorgesehen. Anstatt der bisherigen geraden Gleisstücke werden zwischen den beiden Richtungsgleisen zwei Weichenkonstruktionen mit einem Verbindungsstück eingebaut. Die

Weichen werden im Regelfall stumpf befahren. Sie werden mit Weichenheizungen und einer Entwässerung über den Weichenantrieb ausgeführt. Der Gleiswechsel wird mit einem Fahrdrabt der Bauart Einfachfahrleitung überspannt und an den Masten und Seilverspannungen befestigt. Neue zusätzliche Maste sind hierfür nicht erforderlich. Der Einbau soll zusammen mit den Arbeiten der Hauptmaßnahme zur Erneuerung der Gleisanlage erfolgen. Mit dem zusätzlichen Gleiswechsel soll die Resilienz des Bahnsystems und die Betriebsstabilität und -flexibilität erhöht werden.

Die Bauzeit beträgt geschätzt 5 Tage.

Wegen der Einzelheiten der Planung wird auf die sich bei den Akten befindlichen Unterlagen verwiesen.

II.

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei dem geplanten Gleiswechsel handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Wird ein Vorhaben geändert, für das – so wie vorliegend – keine Größen- oder Leistungswerte in Anlage 1 UVPG vorgeschrieben sind, so wird gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Für das Änderungsvorhaben besteht die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Dies betrifft die Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nummer 1), seinen Standort (Anlage 3 Nummer 2) und die Art und Merkmale seiner möglichen Auswirkungen (Anlage 3 Nummer 3).

Inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist bei der Vorprüfung des Einzelfalls zu berücksichtigen. Ein

Ausschluss kann gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 UVPG durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers, insbesondere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, herbeigeführt werden.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass durch die geplanten Änderungsmaßnahmen keine zusätzlichen oder anderen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind, die erheblich sind und/oder bisher noch hinnehmbare Umweltauswirkungen des Vorhabens in erheblicher Weise verstärken. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass sich die geplante Änderung als unwesentliche Modifikation des planfestgestellten Vorhabens darstellt.

Das Änderungsvorhaben befindet sich innerhalb des Stadtgebiets von Heidelberg. Die Stadt Heidelberg ist im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 als Oberzentrum erfasst. In der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim ist das Plangebiet als „wichtige Straße / Verkehrsfläche“ sowie als „Stadtbahn“ mit angrenzender „Wohnbaufläche“ ausgewiesen. Die Bebauung entlang der Dossenheimer Landstraße wird zum Wohnen, aber auch gewerblich genutzt.

Der Gleiswechsel als einspurige Gleisanlage wird auf einer Länge von rund 50 m im Bereich von im Bestand und nach Abschluss der Baumaßnahme versiegelten Flächen ausgeführt. Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen, da lediglich die planfestgestellte Gleisanlage um einen Gleiswechsel ergänzt wird. Sowohl die für die Baumaßnahme notwendigen vorübergehend als auch dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen sind bereits Teil des o. g. Planfeststellungsbeschlusses. Dies gilt auch für Aushub sowie Rückbauarbeiten, die ebenfalls bereits im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt wurden. Separater Aushub für den Gleiswechsel fällt nicht an. Für den Fahrdraht des Gleiswechsels werden auch keine neuen Maste erforderlich.

Durch den Gleiswechsel kommt es ausweislich der vorgelegten Stellungnahme der FCP IBU GmbH zu den Schwingungs- und Schalltechnischen Untersuchungen nicht zu Änderungen der betriebsbedingten Lärm- und Erschütterungswerte. In der Schall- und Erschütterungstechnischen Untersuchung für das (Haupt-)Vorhaben

(Unterlage 10 des Planfeststellungsbeschlusses) wurden für den Bereich zwischen Haltestelle „Burgstraße“ und Kehranlage bereits Auswirkungen durch Weichen berücksichtigt. Daher werden dem Grunde nach die durch das Befahren der Weichen entstehenden erhöhten Schallemissionen in der Berechnung nach Schall 03 durch die Geschwindigkeit von 50 km/h in dem entsprechenden Streckenabschnitt berücksichtigt. Dadurch ist auch der Einbau von zwei zusätzlichen Weichen für den Gleiswechsel in dem genannten Abschnitt abgedeckt. Der zusätzliche Gleiswechsel hat auch keine Auswirkungen auf den Verkehrsfluss des motorisierten Individualverkehrs. Im Hinblick auf Körperschall- und Erschütterungsimmissionen rufen die Weichen für den Gleiswechsel ebenfalls keine zusätzlichen oder anderen nachteiligen Auswirkungen hervor.

Infolge des allgemeinen Gleisbaus kommt es bauzeitlich zu Staub, Lärm und Erschütterungen. Für das Schutzgut Mensch sind beim Einbau des Gleiswechsels jedoch keine Erhöhungen der Baulärmwerte gegenüber dem ursprünglichen Vorhaben zu erwarten. Zudem wurden der Vorhabenträgerin bereits mit o. g. Planfeststellungsbeschluss technische und organisatorische Maßnahmen zur Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub und Erschütterungsimmissionen auferlegt (vgl. Nebenbestimmung unter A.IV.5.)

Das Änderungsvorhaben liegt zwar innerhalb des Naturparks Neckar-Odenwald, welcher die walddreiche Mittelgebirgslandschaft des Odenwaldes mit den angrenzenden Randlandschaften Bergstraße im Westen, Bauland im Osten, Kraichgau im Süden und dem Neckartal umfasst. Jedoch ist insoweit das vorherrschende Stadtbild zu beachten, welches vorliegend geprägt ist durch die Verkehrsnutzung, Einzelhandelsgeschäfte und Wohnbebauung. Durch das kleinräumige Änderungsvorhaben innerhalb bereits versiegelter Flächen sind keine (zusätzlichen oder anderen) negativen Auswirkungen auf den Naturpark zu erwarten.

Durch den Bau des zusätzlichen Gleiswechsels werden keine Gehölze entfernt oder sonstige Vegetationsstrukturen beschädigt. In Bezug auf das Schutzgut Tiere werden durch Bau, Anlage und Betrieb der geänderten Baumaßnahme keine zusätzlichen Störungen hervorgerufen.

Das Vorhaben greift weder bau- noch betriebsbedingt in Oberflächengewässer oder das Grundwasser ein. Dass es durch die jetzt geplante Maßnahme zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft, Landschaftsbild, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter oder zu Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern kommt, ist nicht ersichtlich.

Im Ergebnis sind durch die geplante Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

III.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe eingesehen werden.

Dieses Schreiben ist auf dem UVP Portal unter dem Link <https://www.uvp-verbund.de/portal> abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hanne Mutter